Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266
Auskunft: Herr Klenke
Durchwahl: (05 11) 12 41-363
E-Mail: Karl.Klenke@evlka.de
Datum: 5. Januar 2004
Aktenzeichen: GenA 4642 III 3, 22 R 250

Rundverfügung G1/2004

Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
hier: a) Reisekostenvergütung
b) Versicherungsschutz nach dem Dienstreise-Kasko- Sammelversicherungsvertrag Nr. 124-049.632.680 für Pastoren und Pastorinnen sowie für kirchliche Bedienstete mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu Ziffer 5. der Rundverfügung G12/2003 weisen wir auf Folgendes hin:

a) Reisekostenvergütung

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im dienstlichen Interesse an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, erhalten die notwendigen Fahrkosten (grundsätzlich nur bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels) und den Lehrgangs-, Veranstaltungs- oder Tagungsbeitrag einschließlich der Kosten für gemeinsame Unterkunft und Verpflegung, soweit in § 14 der Reisekostenbestimmungen – RKB – (RS 46-20) nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 14 Abs. 1 RKB).

2. Sofern im vorstehenden Rahmen höhere Kosten als die Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gezahlt werden sollen, ist dieses nach strenger Maßgabe der in § 2 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes – WEG – (RS 94 A) genannten Gründe ausnahmsweise zulässig. Die in der Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO – (RS 94-1) genannten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die in § 2 Abs. 1 WEG näher erläuterten Gründe für eine Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind:

   - Zeitersparnis
   - Mitnahme einer anderen Person und dadurch bedingte Einsparung von Reisekostenvergütung
   - keine oder unzumutbare Anbindung an regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel
   - besondere dienstliche Gründe

b) Dienstreise-Kasko-Sammelversicherungsvertrag

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung nach Ziffer 3.1 des o. g. Sammelversicherungsvertrages ist, dass eine Wegstreckenentschädigung nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung gezahlt werden darf. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte vor der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (z. B. im Zusammenhang mit der Genehmigung) festgestellt werden, ob Wegstreckenentschädigung gezahlt werden darf und somit Versicherungsschutz im Rahmen des Dienstreise-Kasko- Sammelversicherungsvertrages Nr. 124-049.632.680 besteht.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung nicht vorliegen und sich ein Dienstreisender dennoch für die Benutzung seines Fahrzeugs entscheidet, hat er somit keine Ansprüche aus dem o. g. Sammelversicherungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff